



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 25. November 2010

Nummer 80

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung

Vom 22. November 2010

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und g des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 2009 (GVBl. II S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Rechts“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - „8. ein Fachsemester für die Teilnahme an einer internationalen, fremdsprachlichen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule, wenn der Prüfling hierfür einen Leistungsnachweis erworben hat. Der Leistungsnachweis, der von einer juristischen Fakultät der Universitäten im Geltungsbereich dieser Verordnung auszustellen oder zu bestätigen ist, muss ausweisen, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Semesters dargestellt hat. Die internationale Verfahrenssimulation darf nicht als weitere Studiums- oder Prüfungsleistung geltend gemacht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Potsdam, den 22. November 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Hinweis der Redaktion

Der Fundstellennachweis für das Brandenburgische Landesrecht wird zukünftig nicht mehr in Papierform herausgegeben, sondern grundsätzlich nur noch im Internet sowie im Intranet der Landesverwaltung mit dem jeweils aktuellen Stand wie folgt abrufbar sein:

Internet:

www.landesrecht.brandenburg.de - Brandenburgisches Landesrecht - Gesetze und Verordnungen - Fundstellennachweis

Intranet:

über Rubrik „Landesrecht“.

Der jährliche Stand des Fundstellennachweises wird zum 31. Dezember intern dokumentiert. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, Papierausdrucke des Fundstellennachweises als Einzelausgabe gegen Entgelt zu beziehen. Herstellung und Vertrieb der Papierausgabe wird die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH übernehmen.